

An die Mitglieder  
des Jugendhilfeausschusses  
der Stadt Norderstedt

**Geschäftsstelle**

Max-Zelck-Str. 1  
22459 Hamburg  
Telefon (0 40) 58 95 01 00  
Telefax (0 40) 58 95 01 99

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen herzlich für die uns gestern in Ihrer Ausschusssitzung eingeräumte Möglichkeit, unsere Arbeit auf Ihrer Sitzung vorzustellen und Sie auf die aktuellen Herausforderungen hinzuweisen, die sich uns zurzeit im Zusammenhang unserer Verhandlungen mit den Kostenträgern stellen. Wir kommen Ihrer Bitte, den Sachverhalt noch einmal zu skizzieren gerne nach:

Frühförderung wird als Teil der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein seit mehr als 30 Jahren flächendeckend angeboten. Es handelt sich um die Entwicklungsförderung von Säuglingen, Klein- und Vorschulkindern, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind. Die Diakonie Frühförderung Norderstedt besteht seit 26 Jahren. Hintergrund der flächendeckenden Einführung von pädagogischer Frühförderung war die Erkenntnis der Wissenschaften, dass therapeutische Leistungen allein wenig sinnvoll waren.

Ende der 90er Jahre befasste sich die WHO mit dem bis dahin fast weltweit eingeführten Klassifikationsschema für Krankheiten, der ICD 10 (International classification of disease). Hintergrund waren auch hier die Erkenntnisse der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen, dass ein Mensch gerade in Bezug auf die Einschätzung einer evtl. vorliegenden Behinderung insgesamt umfassender betrachtet werden muss, als dies durch die ICD 10 möglich ist. Es entstand die ICF (International classification of function), welche die ICD ergänzen soll. Sie wurde 2001 von den Mitgliedstaaten verabschiedet.

Diese Entwicklung fand zeitgleich statt mit der deutschen Entwicklung des SGB IX und schlug sich in den Formulierungen des SGB IX zur Komplexleistung nieder. Hier wurde geregelt, dass heilpädagogische Leistungen nach dem SGB XII als Komplexleistung mit den medizinisch-therapeutischen Leistungen nach dem SGB V und umgekehrt zu erfolgen haben. Es wurde eine Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zu der Ausarbeitung der Umsetzungsvorgaben beauftragt, die sich zusammensetzte aus Vertretern der Sozialhilfeverbände, der Krankenkassen, der Wohlfahrtsverbände, Fachvertretern und Vertretern der Leistungsempfänger. Die Ausarbeitungen liegen vor, wurden aber nie unterschrieben, weil Uneinigkeit bzgl. der Kosten herrschte. Es folgte eine Frühförder-Verordnung, die Länder wurden beauftragt, eine eigene Landesrahmenempfehlung zu entwickeln. Nun hat auch das Land Schleswig-Holstein eine Landesrahmenvereinbarung sowie einen Landesrahmenvertrag dazu vorgelegt, die aber leider in vielen Punkten den Vorgaben des SGB IX und der dazu erlassenen Frühförder-Verordnung (FrühV) nicht entsprechen. Fachleute der Ärztekammer, der Wohlfahrtsverbände oder der Berufsverbände wurden -anders als in anderen Bundesländern- nicht daran beteiligt. Diese schlagen nun Alarm.

Mit großem Befremden nimmt die Diakonie Frühförderung Norderstedt zur Kenntnis, dass bei der Umsetzung der Landesrahmenvereinbarung Fachvertreter nicht beteiligt waren. Das Ergebnis kann von uns nicht akzeptiert werden, weil die Interessen der von Behinderung bedrohten Kinder und deren stark belasteten Eltern nicht berücksichtigt werden und uns als Leistungserbringern große Steine in den Weg zur Umsetzung gelegt werden, wie z.B.

1. die Forderung, dass wir alle Anforderungen
  - räumlicher (z.B. Massagebereich),
  - sächlicher (z.B. Webrahmen) und
  - personeller (3 Therapeuten mit jeweils mind. 32 Wochenstunden)Art vorhalten, die erforderlich sind, um einen Praxiszulassungen durch die Kassen für Logopädie, Ergotherapie und Krankengymnastik zu erhalten

Diese Anforderungen wurden für Praxen gestaltet, die viele Patienten am Tag und zwar aller Alterstufen behandeln, und enthalten viele kostspielige und für die Frühförderung von Kindern unsinnige Materialien und Räume. 3 Therapeuten mit 32 Wochenstunden wären nicht im mindesten ausgelastet bei den Kindern, welche wir betreuen.

Diese Forderungen gelten, obwohl wir nur diejenigen Kinder betreuen, die eine Behinderung haben oder von einer solchen bedroht sind, also wesentlich weniger, als in einer Therapiepraxis behandelt werden.

2. Die in der Frühförder- Verordnung ausdrücklich unter heilpädagogische Leistungen subsumierten sonderpädagogischen und psychologischen Leistungen fallen in der Landesrahmenvereinbarung weg.  
Die Qualitätsanforderungen an die heilpädagogischen Leistungen werden in diesem Vertrag so deutlich reduziert und auf „heilpädagogische Übungsbehandlungen“, also ein lange veraltetes Konzept reduziert, obwohl seit den 80er Jahre alle Studien die Bedeutung der pädagogischen Förderung bei Säuglingen und Kleinkindern mit Förderbedürfnissen – auch im Vergleich mit therapeutischen Leistungen - hervorheben
3. Die Förderung und auch die Therapien der Kinder sollten möglichst ambulant und in Gruppen angeboten werden, was die individuelle Betreuung der einzelnen gefährdet.

**Deshalb fordern wir – gemeinsam mit den Staatssekretären Franz-Josef Lersch-Mense vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Dr. Klaus Theo Schröder vom Bundesministerium für Gesundheit, umgehend Nachbesserungen der Landesrahmenvereinbarung unter strikter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des SGB IX. aufzunehmen.**

**Hierbei sind die Leistungserbringer und Leistungsempfänger (wie in allen anderen Bundesländern) in die Verhandlungen einzubeziehen.**

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Nachfragen zur Verfügung. Sie erreichen Frau Simon in der Frühförderung in Norderstedt unter der Nummer: 0 40 - 8 23 15 75-100

Mit herzlichen Grüßen, Ihre

*M. von der Heyde*

Liane Simon, Leiterin

Maren von der Heyde, Geschäftsführung